



# HESSISCHER LANDTAG

06. 03. 2013

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Frank-Peter Kaufmann (BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN)  
vom 10.01.2013**

**betreffend Zulassung von Bautätigkeit in Lärmschutzbereichen nach  
FluglärmG bzw. innerhalb von Siedlungsbeschränkungsbereichen**

## **und Antwort**

**des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung**

### **Vorbemerkung des Fragestellers:**

Gemäß § 5 Abs. 1 FluglärmG entscheidet über Ausnahmen vom Verbot der Errichtung von Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten sowie Altenheime u.a.m. der Regierungspräsident. Aus Presseberichten (FNP vom 09.01.2013) ist zu entnehmen, dass beim RP Darmstadt seit Ende 2011 insgesamt 27 Anträge auf Zulassung von Bauvorhaben eingegangen, von denen 13 genehmigt und einer abgelehnt worden seien.

### **Vorbemerkung des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung:**

Der Lärmschutzbereich für den Flughafen Frankfurt Main wurde mit der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Frankfurt Main vom 30. September 2011 (GVBl. I, S. 438) festgesetzt. Der Lärmschutzbereich besteht gem. § 2 der Verordnung aus den Tag-Schutzzonen 1 und 2 sowie der Nacht-Schutzzone.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 31.10.2007 (BGBl. I, S. 2550) (FluglärmG) dürfen in einem Lärmschutzbereich Krankenhäuser, Altenheime, Erholungsheime und ähnliche in gleichem Maße schutzbedürftige Einrichtungen nicht errichtet werden. In den Tag-Schutzzonen des Lärmschutzbereichs gilt Gleiches für Schulen, Kindergärten und ähnliche in gleichem Maße schutzbedürftige Einrichtungen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, wenn dies zur Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Einrichtungen oder sonst im öffentlichen Interesse dringend geboten ist.

Die Erteilung von Ausnahmen von Bauverböten unterliegt einem strengen Maßstab. Maßgeblich ist das "dringende Gebotensein" der öffentlichen Einrichtung innerhalb des Lärmschutzbereichs zur Versorgung der Bevölkerung. Von einem "dringenden Gebotensein" ist erst dann auszugehen, wenn in der Kommune Bedarf an der entsprechenden Einrichtung besteht und dieser Bedarf nicht außerhalb des Lärmschutzbereichs gedeckt werden kann, es also keinen Alternativstandort gibt. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Luftverkehrszuständigkeits-Verordnung vom 6. Oktober 2011 (GVBl. I, S. 526) wurde dem Regierungspräsidium Darmstadt die Zulassung von Ausnahmen von Bauverböten für schutzbedürftige Einrichtungen übertragen. Ratio der Bauverböte ist die vorsorgende Vermeidung von Fluglärmskonflikten. Die von Fluglärm erheblich betroffenen Gebiete sollen grundsätzlich von solchen Nutzungen freigehalten werden, die aufgrund ihrer Lärmsensibilität ein besonderes Schutzbedürfnis gegenüber Fluglärm auslösen würden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Aus welchen Gemeinden sind seit Ende 2011 bis Ende 2012 jeweils wie viele Anträge auf Ausnahmen vom Errichtungsverbot eingegangen?

Seit Ende 2011 bis 2012 sind beim Regierungspräsidium Darmstadt insgesamt 27 Anträge auf Ausnahme von Bauverboten eingegangen. Diese verteilen sich auf folgende Städte/Gemeinden:

- Flörsheim: 1 Antrag
- Darmstadt: 1 Antrag
- Büttelborn: 1 Antrag
- Nauheim: 1 Antrag
- Weiterstadt: 1 Antrag
- Frankfurt/Main: 3 Anträge
- Rüsselsheim: 3 Anträge
- Offenbach/Main: 16 Anträge

Frage 2. In welchen Bereichen der Schutzzonen waren diese Vorhaben jeweils gelegen?

Bis auf ein Vorhaben in Frankfurt am Main, welches von sämtlichen Schutzzonen erfasst wird (Tag-Schutzzone 1, Tag-Schutzzone 2, Nacht-Schutzzone), lagen die Anträge alle in der Tag-Schutzzone 2 bzw. zum Teil auch in der Nachtschutzzone.

Frage 3. Welche Begründung für die begehrte Ausnahmezulassung wurde jeweils vorgebracht?

Begründet wurden die Anträge mit dem dringenden Bedarf an dieser öffentlichen Einrichtung und fehlenden Alternativstandorten außerhalb der Lärmschutzzonen.

Frage 4. Nach welchen Kriterien werden bzw. wurden diese Anträge bewertet und jeweils beschieden?

Wie bereits in der Vorbemerkung erläutert, sind die Ausnahmen vom Bauverbot in § 5 Abs. 1 Satz 3 FlugLärmG geregelt. Danach müssen folgende materielle Anforderungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung erfüllt sein:

Es muss sich um eine öffentliche Einrichtung handeln. Öffentlichkeit ist gegeben, wenn der Kreis der Nutzungsberechtigten nicht von vornherein auf bestimmte Nutzer begrenzt ist.

Die öffentliche Einrichtung muss zur Versorgung der Bevölkerung oder sonst im öffentlichen Interesse dringend geboten sein. Der Nachweis des Bedarfs ist unabdingbar. Der Bedarf darf zudem auch nicht außerhalb des Lärmschutzbereichs gedeckt werden können. Andere Standorte dürfen von vornherein nicht in Betracht kommen.

Bei Infrastruktureinrichtungen, die eine besondere Wohnortnähe erfordern, wie z.B. Kindertageseinrichtungen, spielt die wohnortnahe Versorgung eine besondere Rolle. Von Bedeutung sind zudem die Art der Nutzung und der Nutzungszeitraum der öffentlichen Einrichtung. Bei der Erteilung der Ausnahmegenehmigung handelt es sich stets um eine Entscheidung im Einzelfall.

Frage 5. Aus welchen konkreten Gründen wurde - soweit bislang erfolgt - jeweils die Ausnahme ggf. unter welchen Bedingungen zugelassen?

Der Antrag wird eingehend geprüft und die Entscheidung erfolgt für den jeweiligen Einzelfall. Hierbei müssen die oben bereits angeführten Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sein.

Frage 6. Welche Auflagen wurden in diesem Zusammenhang ggf. jeweils gemacht?

Keine.

Frage 7. In welcher Weise wird hinreichender Lärmschutz bei den zugelassenen Ausnahmen sichergestellt, d.h. welche konkreten Maßnahmen des Lärmschutzes sind jeweils vorgesehen?

Das Land Hessen hat technische Baubestimmungen bauaufsichtlich eingeführt, die seit 1999 den Lärmschutz beim Errichten von Gebäuden in vom Fluglärm betroffenen Gemeinden sicherstellen. Die Verantwortlichkeit für die

Beachtung dieser technischen Baubestimmungen obliegt der Bauherrschaft. Diese hat ggf. einen "Nachweisberechtigten für Schallschutz" mit dem Nachweis des ausreichenden Schallschutzes des Bauvorhabens zu beauftragen. Die nachweisberechtigte Person hat auch die übereinstimmende Bauausführung zu bestätigen. Durch die untere Bauaufsichtsbehörde erfolgt ggf. eine Kontrolle.

Im Verfahren auf Zulassung einer Ausnahme von den Bauverboten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 FluglärmG werden Fragen des Lärmschutzes nicht geprüft.

Frage 8. Auf welche Weise soll der notwendige Lärmschutz auch für die Außenbereiche der Einrichtungen (wie z.B. Spielplatz, Pausenhof etc.) jeweils sichergestellt werden?

Siehe Beantwortung zu Frage 7. Im Zuge der Zulassung einer Ausnahme von den Bauverboten erfolgt keine diesbezügliche Prüfung.

Frage 9. Welche Lärmbelastungen im Innen- und im Außenbereich der "Ausnahmeeinrichtungen" legt die Landesregierung bei der Genehmigung und damit als zumutbar und unschädlich jeweils zugrunde?

Ausnahmen von den Bauverboten nach § 5 Abs. 1 S. 3 FluglärmG werden unter der Voraussetzung zugelassen, dass den Schallschutzanforderungen nach § 7 FluglärmG i. V. m. §§ 1 und 3 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (BGBl. I S. 2992) (2. FlugLSV) genüge getan ist.

Frage 10. Auf welche Weise will sie sicherstellen, dass diese Belastungen sich insbesondere durch den geplant zunehmenden Flugverkehr in den kommenden Jahren nicht weiter erhöhen?

Der Planfeststellung für den Verkehrsflughafen Frankfurt Main liegt ein Verkehrsprognosegutachten für das Jahr 2020 mit 701.000 angenommenen Flugbewegungen und der auf dieser Basis ermittelten Fluglärmauswirkungen zugrunde. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegt die Zahl der tatsächlichen Flugbewegungen unter der Flugbetriebsprognose. Für den Fall einer wesentlichen Veränderung der Lärmbelastung im Sinne von § 4 Abs. 6 FluglärmG bleibt die nachträgliche Festsetzung, Änderung oder Ergänzung von Auflagen und betrieblichen Regelungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Fluglärm vorbehalten.

Wiesbaden, 15. Februar 2013

**Florian Rentsch**